



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 12. Oktober 2007

Nummer 41

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>			
734 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Stadt Münster und des Kreises Borken auf dem Gebiet der Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes	481	740 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)	488
735 Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Ewald Gesing	483	741 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)	488
736 Errichtung von Pfarr- und Kirchengemeinden in Gelsenkirchen (15.08.2007), Gladbeck (01.09.2007) und Bottrop (21.10.2007)	483	<b>C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>	
737 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	487	742 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Polizeidienstausweis	490
738 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	487	743 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Polizeidienstausweis	490
739 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG	487	744 Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	490

## B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### 734 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Stadt Münster und des Kreises Borken auf dem Gebiet der Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes

Die Stadt Münster und der Kreis Borken haben nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes geschlossen:

#### Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Delegation der Aufgabe der Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes

zwischen

der Stadt Münster, vertreten durch den Oberbürgermeister Dr. Berthold Tillmann und Stadtkämmerin Helga Bickeböller,

nachfolgend: Stadt Münster

und

dem Kreis Borken, Burloer Str. 93, 46325 Borken, vertreten durch den Landrat Gerd Wiesmann und den Ltd. Kreisrechtsdirektor Dr. Hermann Paßlick,

nachfolgend: Kreis Borken

#### Vorbemerkung

Die Parteien sind die jeweils für ihr Gebiet für die Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gem. den §§ 13, 15 KrW-/AbfG i. V. m. § 5 Abs. 1 LAbfG NW.

Die Stadt Münster verfügt über Abfälle der AVV-Abfallschlüsselnummer 18 01 04, die einer ordnungsgemäßen und schadlosen bzw. allgemeinwohlverträglichen Entsorgung zugeführt werden sollen. Der Kreis Borken ist bereit, mit der Stadt Münster zu kooperieren und für eine ordnungsgemäße und schadlose bzw. allgemeinwohlverträgliche Entsorgung Sorge zu tragen.

Die Parteien heben bei Abschluss dieses Vertrags insbesondere auf die „Richtlinie über die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes“ (Stand: Januar 2002) der Länder Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) ab. Gem. Nr. 1.1 dieser Richtlinie ist bei der ordnungsgemäßen Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes stets zu berücksichtigen, inwieweit aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen innerhalb und außerhalb der Einrichtungen des Gesundheitsdienstes zu stellen sind. Insbesondere soll ausgeschlossen werden, dass hygienische Bedenken gegen die Entsorgung der Abfälle bestehen, die aus der Behaftung

der Abfälle mit für Gesundheitseinrichtungen typischen Restanhaftungen resultieren können. Die Stadt Münster will die ihr obliegende Entsorgungsverantwortung in der Weise wahrnehmen, dass die Abfälle einer ordnungsgemäßen und schadlosen bzw. allgemeinwohlverträglichen Entsorgung durch Verbrennung in einer dafür geeigneten und zugelassenen Verbrennungsanlage zugeführt werden.

Zum Zwecke der Kooperation soll die der Stadt Münster obliegende Teilentsorgungspflicht für die Entsorgung der oben genannten Abfälle auf der Grundlage des § 23 Abs. 1 1. Alt., Abs. 2 Satz 1 GkG mit befreiender Wirkung (Delegation) auf den Kreis Borken übertragen werden.

Hierzu schließen die Parteien folgende Vereinbarung:

### § 1

#### Übertragungsgegenstand

- (1) Die Stadt Münster überträgt gemäß § 23 Abs. 1 1. Alt., Abs. 2 Satz 1 GkG die Aufgabe der Entsorgung von Abfällen der AVV-Abfallschlüsselnummer 18 01 04 („Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden [z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln]“) auf den Kreis Borken.
- (2) Die Stadt Münster zahlt an den Kreis Borken eine Entschädigung im Sinne des § 23 Abs. 4 GkG. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach den Kosten, die dem Kreis Borken für die Entsorgung der Abfälle entstehen.

### § 2

#### Laufzeit/Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt bis zum 31.12.2009 und verlängert sich anschließend jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht vorher mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt wird.
- (2) Die Übertragung der in § 1 bezeichneten Teilentsorgungspflicht der Stadt Münster auf den Kreis Borken wird mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung wirksam und ist auf die Laufzeit des Vertrages befristet.
- (3) Das Recht zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages bleibt für beide Parteien unberührt.

### § 3

#### Satzungshoheit/Loyalität

- (1) Soweit in dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nichts Abweichendes geregelt ist, behalten die Parteien ihre Entsorgungspflichten. Insbesondere werden Satzungsregelungen sowie die Gebührenerhebung von den Parteien in ihrem Gebiet eigenständig getroffen und durchgeführt.
- (2) Die Parteien werden es möglichst unterlassen, Satzungsänderungen vorzunehmen, die Einfluss auf die Zusammensetzung der vertragsgegenständlichen Abfälle haben. Sind solche Satzungsänderungen unvermeidbar, werden die Parteien ggf. eine entsprechende Änderung der Entschädigungsregelungen vereinbaren.
- (3) Die Parteien verpflichten sich ferner, abfallrelevante Maßnahmen, wie z. B. die Änderung ihrer Wirtschaftskonzepte, vorab abzustimmen und bemühen sich, diese einvernehmlich zu regeln, soweit dies Einfluss auf die Durchführung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung haben kann. Hierzu unterrichten sich die Parteien

ständig über den laufenden Vollzug ihrer vertragsrelevanten Aufgaben, geplante Satzungsänderungen, Fortschreibungen der Abfallwirtschaftskonzepte und abfallwirtschaftliche Kennzahlen.

### §4

#### Schlussvorschriften

- (1) Änderungen und Zusätze zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt dies die Wirksamkeit des übrigen Vereinbarungsinhaltes nicht. Unwirksame Bestimmungen gelten vielmehr als durch solche wirksame Regelungen ersetzt, Lücken als ausgefüllt, wie dies dem in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Ausdruck kommenden Willen der Parteien am ehesten entspricht. Die Parteien verpflichten sich, wechselseitig, an einer schriftlichen Niederlegung solcher Bestimmungen mitzuwirken.

Kreis Borken  
Borken, den

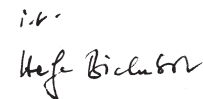
  
Gerd Wiesmann  
Landrat

Im Auftrag

  
Dr. Hermann Paßlick  
Ltd. Kreisrechtsdirektor

Stadt Münster  
Münster, den 30.07.2007

  
Dr. Berthold Tillmann  
Oberbürgermeister

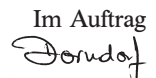
  
Helga Bickeböller  
Stadtkämmerin

#### Genehmigung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Münster und dem Kreis Borken über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes – ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der in Münster gesammelten und den AWM zur Entsorgung überlassenen Abfällen der AVV-Abfallnummer 180104 – wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 S. 1 GkG genehmigt. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster wirksam.

Münster, den 04. Oktober 2007

Bezirksregierung Münster  
Az.: 31.1.6 – MS – 01/2007 –

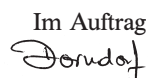
Im Auftrag  
  
(Dorndorf)

#### Bekanntmachung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt gemacht.

Münster, den 04. Oktober 2007

Bezirksregierung Münster  
Az.: 31.1.6 – MS – 01/2007 –

Im Auftrag  
  
(Dorndorf)

**735 Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Ewald Gesing**

Bezirksregierung Münster  
– 33.2416 –

Münster, den 28.09.2007

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Ewald Gesing, Albert-Schweitzer-Str. 12, 46325 Borken, für den Vermessungstechniker Alois Nienhaus erteilte Vermessungsgenehmigung II ist mit Ablauf des 30.09.2007 erloschen.

Bezug: Veröffentlichung im Abl. Reg. Münster 1982 Seite 265

Im Auftrag  
gez. Rolf Bordewick

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 483

**736 Errichtung von Pfarr- und Kirchengemeinden in Gelsenkirchen (15.08.2007), Gladbeck (01.09.2007) und Bottrop (21.10.2007)**



DER BISCHOF VON ESSEN

**Urkunde  
über die Errichtung der  
katholischen Propstei und Kirchengemeinde  
St. Lamberti in Gladbeck**

Um die Seelsorge im Bistum Essen auf Zukunft zu sichern, sind neben anderen Maßnahmen auch umfangreiche Veränderungen der Pfarreien-Struktur in unserer Diözese unumgänglich. Bestandteil dieses Prozesses ist auch die Errichtung der neuen Propstei „St. Lamberti“ in Gladbeck.

Im Vertrauen auf das Wirken des Heiligen Geistes und auf die Fürsprache der Gottesmutter Maria, der Mutter vom Guten Rat, wird dies nun verwirklicht.

1. Nach Anhörung aller unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates (gemäß can. 515 § 2 CIC) werden die Propstei bzw. Pfarreien und Kirchengemeinden St. Lamberti, St. Johannes, Herz Jesu, St. Franziskus, St. Josef, St. Marien und Heilig Kreuz vereinigt. Aus ihnen wird die Propstei und Kirchengemeinde „St. Lamberti“ in Gladbeck neu errichtet (gem. can. 121 CIC), deren Pfarrkirche die Kirche mit dem Patronat „St. Lamberti“ ist.
2. In der Propstei und Kirchengemeinde werden die Gemeinden „St. Lamberti, St. Johannes, Herz Jesu im Ortsteil Zweckel, St. Josef im Ortsteil Rentfort, St. Marien im Ortsteil Brauck und Heilig Kreuz im Ortsteil Butendorf“ in Gladbeck eingerichtet.
3. Das gesamte Kirchenvermögen (einschließlich aller Forderungen, Verbindlichkeiten und Immobilien), die Kirchenbücher und die Akten der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden werden der neu errichteten Propstei und Kirchengemeinde (als ausschließlicher Rechtsnachfolgerin) zugeführt.
4. Die Kirchenbücher der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden werden geschlossen und deren Pfarr- und Kirchensiegel verlieren ihre Gültigkeit.

5. Die errichtete Propstei und Kirchengemeinde legt neue Kirchenbücher an und führt ein Kirchensiegel mit der Aufschrift

*Katholische Kirchengemeinde Propstei  
St. Lamberti Gladbeck*

sowie ein Pfarramtssiegel mit der Aufschrift  
*SIG. ECCL. PAROCH. PRAEPOS.  
ST. LAMBERTI GLADBECK*

Essen, 01. September 2007



+ *Felix Genn*

Dr. Felix Genn  
Bischof von Essen

Staatsaufsichtlich anerkannt  
Münster, den 26.09.2007  
Bezirksregierung Münster  
– 48.4 –  
Im Auftrag



*LHG*

Bestandteil dieser Urkunde sind eine Urkunde, in der die Grenzen der Pfarrei und der in ihr eingerichteten Gemeinden durch einen Bischöflichen Notar beschrieben werden, und die entsprechende Geländekarte. Die Grenzbeschreibung hat Vorrang vor der Geländekarte.

**Urkunde**

Die durch die Urkunde des Bischofs von Essen vom 01. September 2007 benannte Vereinigung der Propstei bzw. Pfarreien und Kirchengemeinden St. Lamberti, St. Johannes, Herz Jesu, St. Franziskus, St. Josef, St. Marien und Heilig Kreuz zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen „Katholische Propstei und Kirchengemeinde St. Lamberti in Gladbeck“ mit Wirkung zum 01. September 2007 wird gemäß § 4 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

– 48.03.01.02 –

48128 Münster, den 26. September 2007

Der Regierungspräsident

In Vertretung



*Alfred Wirtz*  
Alfred Wirtz



DER BISCHOF VON ESSEN

**Urkunde  
über die Errichtung der  
katholischen Propstei und Kirchengemeinde  
St. Cyriakus in Bottrop**

Um die Seelsorge im Bistum Essen auf Zukunft zu sichern, sind neben anderen Maßnahmen auch umfangreiche Veränderungen der Pfarreien-Struktur in unserer Diözese unum-

gänglich. Bestandteil dieses Prozesses ist auch die Errichtung der neuen Propstei „St. Cyriakus“ in Bottrop.

Im Vertrauen auf das Wirken des Heiligen Geistes und auf die Fürsprache der Gottesmutter Maria, der Mutter vom Guten Rat, wird dies nun verwirklicht.

1. Nach Anhörung aller unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates (gemäß can. 515 § 2 CIC) werden die Propstei bzw. Pfarreien und Kirchengemeinden St. Cyriakus, Herz Jesu und St. Ludger und St. Bonifatius im Ortsteil Fuhlenbrock sowie St. Elisabeth und Heilig Kreuz, St. Suitbertus im Ortsteil Vonderort und St. Barbara im Ortsteil Lehmkuhle vereinigt. Aus ihnen wird die Propstei und Kirchengemeinde „St. Cyriakus“ in Bottrop neu errichtet (gem. can. 121 CIC), deren Pfarrkirche die Propstei mit dem Patronat „St. Cyriakus“ ist.
2. In der Propstei und Kirchengemeinde werden die Gemeinden „St. Cyriakus, St. Ludger und St. Elisabeth und Hl. Kreuz im Ortsteil Fuhlenbrock sowie Herz Jesu“ eingerichtet.
3. Das gesamte Kirchenvermögen (einschließlich aller Forderungen, Verbindlichkeiten und Immobilien), die Kirchenbücher und die Akten der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden werden der neu errichteten Propstei und Kirchengemeinde (als ausschließlicher Rechtsnachfolgerin) zugeführt.
4. Die Kirchenbücher der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden werden geschlossen und deren Pfarr- und Kirchensiegel verlieren ihre Gültigkeit.
5. Die errichtete Propstei und Kirchengemeinde legt neue Kirchenbücher an und führt ein Kirchensiegel mit der Aufschrift

*Katholische Kirchengemeinde Propstei  
St. Cyriakus Bottrop*

sowie ein Pfarramtssiegel mit der Aufschrift

*Propstei St. Cyriakus Bottrop –  
Katholische Kirchengemeinde*

Diese Urkunde wird wirksam zum 21. Oktober 2007.

Essen, 01. September 2007



+ *Felix Genn*

Dr. Felix Genn  
Bischof von Essen

Staatsaufsichtlich anerkannt  
Münster, den 26.09.2007  
Bezirksregierung Münster  
– 48.4 –

Im Auftrag

*GA*



Bestandteil dieser Urkunde sind eine Urkunde, in der die Grenzen der Pfarrei und der in ihr eingerichteten Gemeinden durch einen Bischöflichen Notar beschrieben werden, und die entsprechende Geländekarte. Die Grenzbeschreibung hat Vorrang vor der Geländekarte.

#### Urkunde

Die durch die Urkunde des Bischofs von Essen vom 01. September 2007 benannte Vereinigung der Propstei bzw. Pfarreien und Kirchengemeinden St. Cyriakus, Herz Jesu und St. Ludger und St. Bonifatius im Ortsteil Fuhlenbrock sowie St. Elisabeth und Heilig Kreuz, St. Suitbertus im Orts-

teil Vonderort und St. Barbara im Ortsteil Lehmkuhle zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen „Katholische Propstei und Kirchengemeinde St. Cyriakus in Bottrop“ mit Wirkung zum 21. Oktober 2007 wird gemäß § 4 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

– 48.03.01.02 –

48128 Münster, den 26. September 2007

Der Regierungspräsident

In Vertretung



*Alfred Wirtz*  
Alfred Wirtz



DER BISCHOF VON ESSEN

#### Urkunde

#### über die Errichtung der katholischen Propstei und Kirchengemeinde St. Urbanus in Gelsenkirchen-Buer

Um die Seelsorge im Bistum Essen auf Zukunft zu sichern, sind neben anderen Maßnahmen auch umfangreiche Veränderungen der Pfarreien-Struktur in unserer Diözese unumgänglich. Bestandteil dieses Prozesses ist auch die Errichtung der neuen Propstei „St. Urbanus“ in Gelsenkirchen.

Im Vertrauen auf das Wirken des Heiligen Geistes und auf die Fürsprache der Gottesmutter Maria, der Mutter vom Guten Rat, wird dies nun verwirklicht.

1. Nach Anhörung aller unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates (gemäß can. 515 § 2 CIC) werden die Propstei bzw. Pfarreien und Kirchengemeinden St. Urbanus, St. Mariä Himmelfahrt, St. Konrad, St. Michael, St. Pius, St. Theresia, St. Josef und Herz Jesu, St. Ludgerus und St. Barbara vereinigt. Aus ihnen wird die Propstei und Kirchengemeinde „St. Urbanus“ in Gelsenkirchen-Buer neu errichtet (gem. can. 121 CIC), deren Pfarrkirche die Kirche mit dem Patronat „St. Urbanus“ ist.
2. In der Propstei und Kirchengemeinde werden die Gemeinden „St. Urbanus, St. Mariä Himmelfahrt, St. Pius, Herz Jesu, St. Josef, St. Ludgerus und St. Barbara“ in Gelsenkirchen-Buer eingerichtet.
3. Das gesamte Kirchenvermögen (einschließlich aller Forderungen, Verbindlichkeiten und Immobilien), die Kirchenbücher und die Akten der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden werden der neu errichteten Propstei und Kirchengemeinde (als ausschließlicher Rechtsnachfolgerin) zugeführt.
4. Die Kirchenbücher der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden werden geschlossen und deren Pfarr- und Kirchensiegel verlieren ihre Gültigkeit.
5. Die errichtete Propstei und Kirchengemeinde legt neue Kirchenbücher an und führt ein Kirchensiegel mit der Aufschrift

*Katholische Kirchengemeinde Propstei  
St. Urbanus*

sowie ein Pfarramtssiegel mit der Aufschrift

*Propstei St. Urbanus –  
Katholische Kirchengemeinde.*

Essen, 15. August 2007



+ *Felix Genn*

Dr. Felix Genn  
Bischof von Essen



Staatsaufsichtlich anerkannt  
Münster, den 26.09.2007  
Bezirksregierung Münster  
– 48.4 –  
Im Auftrag

*LAH*

Bestandteil dieser Urkunde sind eine Urkunde, in der die Grenzen der Pfarrei und der in ihr eingerichteten Gemeinden durch einen Bischöflichen Notar beschrieben werden, und die entsprechende Geländekarte. Die Grenzbeschreibung hat Vorrang vor der Geländekarte.

**Urkunde**

Die durch die Urkunde des Bischofs von Essen vom 15. August 2007 benannte Vereinigung der Propstei bzw. Pfarreien und Kirchengemeinden St. Urbanus, St. Mariä Himmelfahrt, St. Konrad, St. Michael, St. Pius, St. Theresia, St. Josef und Herz Jesu, St. Ludgerus und St. Barbara zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen „Katholische Propstei und Kirchengemeinde St. Urbanus in Gelsenkirchen-Buer“ mit Wirkung zum 15. August 2007 wird gemäß § 4 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

– 48.03.01.02 –

48128 Münster, den 26. September 2007  
Der Regierungspräsident

In Vertretung



*Alfred Wirtz*  
Alfred Wirtz



DER BISCHOF VON ESSEN

**Urkunde**

**über die Errichtung der  
Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinde  
St. Joseph in Gelsenkirchen**

Um die Seelsorge im Bistum Essen auf Zukunft zu sichern, sind neben anderen Maßnahmen auch umgreifende Veränderungen der Pfarreien-Struktur in unserer Diözese unumgänglich. Bestandteil dieses Prozesses ist auch die Errichtung der neuen Pfarrei „St. Joseph“ in Gelsenkirchen.

Im Vertrauen auf das Wirken des Heiligen Geistes und auf die Fürsprache der Gottesmutter Maria, der Mutter vom Guten Rat, wird dies nun verwirklicht.

1. Nach Anhörung aller unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates (gemäß can. 515 § 2 CIC) werden die Pfarreien und Kirchengemeinden St. Joseph, Hl. Dreifaltigkeit, St. Franziskus, St. Elisabeth und St. Antonius vereinigt. Aus ihnen wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Joseph“ in Gelsenkirchen neu errichtet (gem. can. 121 CIC), deren Pfarrkirche die Kirche mit dem Patronat „St. Joseph“ ist.
2. In der Pfarrei und Kirchengemeinde werden die Gemeinden „St. Josef, Hl. Dreifaltigkeit, St. Antonius und St. Elisabeth“ in Gelsenkirchen eingerichtet.
3. Das gesamte Kirchenvermögen (einschließlich aller Forderungen, Verbindlichkeiten und Immobilien), die Kirchenbücher und die Akten der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden werden der neu errichteten Pfarrei und Kirchengemeinde (als ausschließlicher Rechtsnachfolgerin) zugeführt.
4. Die Kirchenbücher der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden werden geschlossen und deren Pfarr- und Kirchensiegel verlieren ihre Gültigkeit.
5. Die errichtete Pfarrei und Kirchengemeinde legt neue Kirchenbücher an und führt ein Kirchensiegel mit der Aufschrift

*Katholische Kirchengemeinde  
St. Joseph Gelsenkirchen*

sowie ein Pfarramtssiegel mit der Aufschrift

*St. Joseph Gelsenkirchen  
Katholisches Pfarramt*

Essen, 15. August 2007



+ *Felix Genn*

Dr. Felix Genn  
Bischof von Essen



Staatsaufsichtlich anerkannt  
Münster, den 26.09.2007  
Bezirksregierung Münster  
– 48.4 –  
Im Auftrag

*LAH*

Bestandteil dieser Urkunde sind eine Urkunde, in der die Grenzen der Pfarrei und der in ihr eingerichteten Gemeinden durch einen Bischöflichen Notar beschrieben werden, und die entsprechende Geländekarte. Die Grenzbeschreibung hat Vorrang vor der Geländekarte.

**Urkunde**

Die durch die Urkunde des Bischofs von Essen vom 15. August 2007 benannte Vereinigung der Pfarreien und Kirchengemeinden St. Joseph, Hl. Dreifaltigkeit, St. Franziskus, St. Elisabeth und St. Antonius zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen „Katholische Pfarr- und Kirchengemeinde St. Joseph in Gelsenkirchen“ mit Wirkung zum 15. August 2007 wird gemäß § 4 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

– 48.03.01.02 –

48128 Münster, den 26. September 2007

Der Regierungspräsident

In Vertretung


  
Alfred Wirtz


DER BISCHOF VON ESSEN

**Urkunde**
**über die Errichtung der  
Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinde  
St. Hippolytus in Gelsenkirchen-Horst**

Um die Seelsorge im Bistum Essen auf Zukunft zu sichern, sind neben anderen Maßnahmen auch umfangreiche Veränderungen der Pfarreien-Struktur in unserer Diözese unumgänglich. Bestandteil dieses Prozesses ist auch die Errichtung der neuen Pfarrei „St. Hippolytus“ in Gelsenkirchen-Horst.

Im Vertrauen auf das Wirken des Heiligen Geistes und auf die Fürsprache der Gottesmutter Maria, der Mutter vom Guten Rat, wird dies nun verwirklicht.

1. Nach Anhörung aller unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates (gemäß can. 515 § 2 CIC) werden die Pfarreien und Kirchengemeinden St. Hippolytus, St. Laurentius, St. Marien in Essen-Karnap, St. Clemens Maria Hofbauer und Liebfrauen vereinigt. Aus ihnen wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Hippolytus“ in Gelsenkirchen-Horst neu errichtet (gem. can. 121 CIC), deren Pfarrkirche die Kirche mit dem Patronat „St. Hippolytus“ ist.
2. In der Pfarrei und Kirchengemeinde werden die Gemeinden „Hippolytus, Liebfrauen und St. Laurentius“ in Gelsenkirchen-Horst und -Beckhausen eingerichtet.
3. Das gesamte Kirchenvermögen (einschließlich aller Forderungen, Verbindlichkeiten und Immobilien), die Kirchenbücher und die Akten der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden werden der neu errichteten Pfarrei und Kirchengemeinde (als ausschließlicher Rechtsnachfolgerin) zugeführt.
4. Die Kirchenbücher der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden werden geschlossen und deren Pfarr- und Kirchensiegel verlieren ihre Gültigkeit.
5. Die errichtete Pfarrei und Kirchengemeinde legt neue Kirchenbücher an und führt ein Kirchensiegel mit der Aufschrift

*Katholische Kirchengemeinde  
St. Hippolytus Gelsenkirchen-Horst*

sowie ein Pfarramtssiegel mit der Aufschrift

*St. Hippolytus Gelsenkirchen-Horst  
Katholisches Pfarramt*

Essen, 15. August 2007



Dr. Felix Genn  
Bischof von Essen



Staatsaufsichtlich anerkannt

Münster, den 26.09.2007

Bezirksregierung Münster

- 48.4 -

Im Auftrag

Bestandteil dieser Urkunde sind eine Urkunde, in der die Grenzen der Pfarrei und der in ihr eingerichteten Gemeinden durch einen Bischöflichen Notar beschrieben werden, und die entsprechende Geländekarte. Die Grenzbeschreibung hat Vorrang vor der Geländekarte.

**Urkunde**

Die durch die Urkunde des Bischofs von Essen vom 15. August 2007 benannte Vereinigung der Pfarreien und Kirchengemeinden St. Hippolytus, St. Laurentius, St. Marien in Essen-Karnap, St. Clemens Maria Hofbauer und Liebfrauen zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen „Katholische Pfarr- und Kirchengemeinde St. Hippolytus in Gelsenkirchen-Horst“ mit Wirkung zum 15. August 2007 wird gemäß § 4 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

- 48.03.01.02 -

48128 Münster, den 26. September 2007

Der Regierungspräsident

In Vertretung


  
Alfred Wirtz


DER BISCHOF VON ESSEN

**Urkunde**
**über die Errichtung der  
Katholischen Pfarr- und Kirchengemeinde  
St. Joseph in Bottrop**

Um die Seelsorge im Bistum Essen auf Zukunft zu sichern, sind neben anderen Maßnahmen auch umfangreiche Veränderungen der Pfarreien-Struktur in unserer Diözese unumgänglich. Bestandteil dieses Prozesses ist auch die Errichtung der neuen Pfarrei „St. Joseph“ in Bottrop.

Im Vertrauen auf das Wirken des Heiligen Geistes und auf die Fürsprache der Gottesmutter Maria, der Mutter vom Guten Rat, wird dies nun verwirklicht.

1. Nach Anhörung aller unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates (gemäß can. 515 § 2 CIC) werden die Pfarreien und Kirchengemeinden Liebfrauen, St. Pius, St. Paul im Ortsteil Eigen und St. Michael und St. Peter und St. Joseph im Ortsteil Batenbrock, St. Johannes Baptist im Ortsteil Boy, St. Franziskus im Ortsteil Welheim und St. Matthias im Ortsteil Ebel-Welheimer Mark vereinigt. Aus ihnen wird die Pfarrei und Kirchengemeinde „St. Joseph“ in Bottrop neu errichtet (gem. can. 121 CIC), deren Pfarrkirche die Kirche mit dem Patronat „St. Joseph“ ist.

2. In der Pfarrei und Kirchengemeinde werden die Gemeinden „St. Joseph im Ortsteil Batenbrock, St. Johannes Baptist im Ortsteil Boy und Liebfrauen in Bottrop“ eingerichtet.
3. Das gesamte Kirchenvermögen (einschließlich aller Forderungen, Verbindlichkeiten und Immobilien), die Kirchenbücher und die Akten der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden werden der neu errichteten Pfarrei und Kirchengemeinde (als ausschließlicher Rechtsnachfolgerin) zugeführt.
4. Die Kirchenbücher der aufgehobenen Pfarreien und Kirchengemeinden werden geschlossen und deren Pfarr- und Kirchensiegel verlieren ihre Gültigkeit.
5. Die errichtete Pfarrei und Kirchengemeinde legt neue Kirchenbücher an und führt ein Kirchensiegel mit der Aufschrift

*Katholische Kirchengemeinde  
St. Joseph Bottrop*

sowie ein Pfarramtssiegel mit der Aufschrift

*St. Joseph Bottrop Katholisches Pfarramt*

Diese Urkunde wird zum 21. Oktober 2007 wirksam.

Essen, 01. September 2007



+ *Felix Genn*

Dr. Felix Genn  
Bischof von Essen



Staatsaufsichtlich anerkannt  
Münster, den 26.09.2007  
Bezirksregierung Münster  
– 48.4 –  
Im Auftrag

*LAH*

Bestandteil dieser Urkunde sind eine Urkunde, in der die Grenzen der Pfarrei und der in ihr eingerichteten Gemeinden durch einen Bischöflichen Notar beschrieben werden, und die entsprechende Geländekarte. Die Grenzbeschreibung hat Vorrang vor der Geländekarte.

**Urkunde**

Die durch die Urkunde des Bischofs von Essen vom 01. September 2007 benannte Vereinigung der Pfarreien und Kirchengemeinden Liebfrauen, St. Pius, St. Paul im Ortsteil Eigen und St. Michael und St. Peter und St. Joseph im Ortsteil Batenbrock, St. Johannes Baptist im Ortsteil Boy, St. Franziskus im Ortsteil Welheim und St. Matthias im Ortsteil Ebel-Welheimer Mark zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen „Katholische Pfarr- und Kirchengemeinde St. Joseph in Bottrop“ mit Wirkung zum 21. Oktober 2007 wird gemäß § 4 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

– 48.03.01.02 –

48128 Münster, den 26. September 2007  
Der Regierungspräsident



In Vertretung

*Alfred Wirtz*  
Alfred Wirtz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 483 – 487

**737 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Bezirksregierung Münster  
56-60.246.00/07/0701.1

48143 Münster, den 05.10.2007

Die Mastgemeinschaft Querdel, 48336 Sassenberg, hat einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Masthähnchen auf dem Grundstück Düpe 14, 48336 Sassenberg (Gemarkung Füchtorf, Flur 154, Flurstücke 74 und 106), vorgelegt.

Der für Donnerstag, den 18.10.2007 vorgesehene Erörterungstermin findet **nicht** statt, da gegen das beantragte Vorhaben keine Einwendungen erhoben worden sind.

Im Auftrag  
gez. Große Erdmann  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 487

**738 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Bezirksregierung Münster  
56-60.247.00/07/0701.1

48143 Münster, den 05.10.2007

Der Landwirt Burkhard Willige, 48161 Münster-Roxel, hat einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Mastschweinen auf dem Grundstück Bösenseller Str. 125, 48161 Münster-Roxel (Gemarkung Roxel, Flur 38, Flurstück 2), vorgelegt.

Der für Dienstag, den 16.10.2007 vorgesehene Erörterungstermin findet **nicht** statt, da gegen das beantragte Vorhaben keine Einwendungen erhoben worden sind.

Im Auftrag  
gez. Große Erdmann  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 487

**739 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG**

Bezirksregierung Münster  
56-62.0055/07/0701.1

48143 Münster, den 26.09.2007

Die Heinrich und Matthias Hüsing GbR, 48624 Schöppingen, hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Geflügel und einer Anlage zur Lagerung brennbarer Gase auf dem Grundstück Ramsberg 48, 48624 Schöppingen (Gemarkung Schöppingen, Flur 80, Flurstück 41), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind neben dem unveränderten Weiterbetrieb vorhandener Anlagen und Nebeneinrichtungen (Hähnchenmaststall mit 39.900 Plätzen in Bodenhaltung [BE 1], eines Flüssiggastanks mit einem Fassungsvermögen von 4.800 l und 3 Futtersilos, die Errichtung und der Betrieb eines weiteren Hähnchenmaststalles mit 39.900 Plätzen [BE 2] und eines zweiten Flüssiggaslagerbehälters mit einem Fassungsvermögen von 4.800 l).

Nach Durchführung der geplanten Maßnahmen können auf der Hofstelle 79.800 Masthähnchen in Bodenhaltung gehalten und 9.600 l (2 x 4.800 l entspricht 4,944 t) Flüssiggas gelagert werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmig-

gungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, soll die Anlage umgehend errichtet und in Betrieb genommen werden.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat vom 15.10.2007 bis 14.11.2007, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Gemeinde Schöppingen, Fachbereich III Bauen und Planen, Zimmer 11, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen,
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer 225, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 15.10.2007 bis einschließlich 28.11.2007 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des(r) Einwenders(in) werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese – auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben – in einem besonderen Erörterungstermin, beginnend am Dienstag, 11.12.2007, ab 10:00 Uhr im Großen Sitzungssaal des Rathauses Schöppingen, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden nur der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig – d. h. in der Zeit vom 15.10.2007 bis 28.11.2007 – bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag  
gez. Wolter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 487 – 488

**740 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)**

Bezirksregierung Münster  
56-60.148.00/07/0701.1

Münster, 02.10.2007

Die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster hat Herrn Thomas Schemmann mit Datum vom 21.09.2007 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und der Ziffer 7.1 Spalte 1 in Verbindung mit Nummer 9.36 Spalte 2 des Anhangs der Vierten Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Rindern und zum Halten von Mastschweinen und einer Anlage zur Güllelagerung erteilt.

**Eingeschlossene Entscheidung:**

Die Baugenehmigung nach der Landesbauordnung NRW

Die Anlage darf auf dem Grundstück Westrup 21, 59348 Lüdinghausen, Gemarkung Lüdinghausen-Kspl., Flur 79, Flurstück 51, wesentlich geändert und betrieben werden.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir, Dienststelle (siehe Briefkopf), einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer oder eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren bzw. dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides vom 21.09.2007 in der Zeit vom 15.10.2007 bis einschließlich 29.10.2007 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Bürgermeister der Stadt Lüdinghausen, Zimmer 311, Borg 2, 59348 Lüdinghausen,
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer 226, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster.

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, zum Gewässer-schutz, zum Immissionsschutz, zum Arbeitsschutz, zum Landschaftsschutz und zum Tierschutz und Tierseuchenrecht ergangen ist.

Im Auftrag  
gez. Große Erdmann  
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 488

**741 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)**

Bezirksregierung Münster  
56-60.087.00/07/0701.1

Münster, 05.10.2007

Die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster hat Herrn Daniel Dorenkamp mit Datum vom 01.10.2007 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen gemäß §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und der Ziffer 7.1 Spalte 1, Ziffer 9.1b Spalte 2 und Ziffer 9.36 Spalte 2 des Anhangs der Vierten Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen und Mastbullen sowie von vier Propangaslagerbehältern (4 x 4.800 l entspricht 9,888 t) und einer Anlage zur Güllelagerung erteilt.



**Eingeschlossene Entscheidung:**

- Die Baugenehmigung nach der Landesbauordnung NRW Den beantragten Abweichungen zu § 32 BauO NRW und § 6 BauO NRW wurde seitens der Stadt Beckum mit Schreiben vom 12.06.2007, Gz.: 8/63 – 00235/07, zugestimmt.
- Die Zustimmung der Straßenbaubehörde – **Kreisstraßen** – gemäß § 25 Abs. 1 Straßenwegesgesetz NRW (StrWG NW), da sich das Vorhaben außerhalb der Ortsdurchfahrt, innerhalb des 40 m-Bereiches, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn befindet, bzw. über eine Zufahrt unmittelbar oder mittelbar an eine Kreisstraße angeschlossen wird oder ist, ist eine konkrete Beeinträchtigung der Sicherheit oder der Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten.

Die Anlage darf auf dem Grundstück Unterberg I 19 a, 59269 Beckum, Gemarkung Beckum, Flur 114, Flurstücke 3 und 4, errichtet und betrieben werden.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir, Dienststelle (siehe Briefkopf), einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer oder eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren bzw. dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides vom 01.10.2007 in der Zeit vom 15.10.2007 bis einschließlich 29.10.2007 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Bürgermeister der Stadt Beckum, Rathaus, Bauordnungsamt, Zimmer 65 (Eingang Alleestraße), 59269 Beckum,
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer 226, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster.

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, zum Gewässerschutz, zum Immissionsschutz, zum Arbeitsschutz, zum Landschaftsschutz und zum Tierschutz und Tierseuchenrecht ergangen ist.

Im Auftrag

gez. Große Erdmann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 488 – 489

**C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen****742 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Polizeidienstausweis**

Der Polizeidienstausweis Nr. 0445979 des Polizeikommissars z. A. Julian Melcher, ausgestellt von den Zentralen Polizeitechnischen Diensten ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird um Rückgabe an das Polizeipräsidium Recklinghausen gebeten.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 490

**743 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Polizeidienstausweis**

Der Polizeidienstausweis Nr. 0206063 des Kriminalhauptkommissars Ulrich Reimer, ausgestellt am 09.09.2002 von ZPD NRW, NL Linnich ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Kreispolizeibehörde Warendorf zurückzugeben.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 490

**Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern**

**744** Der Vorstand der VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup hat das verlorengegangene Sparkassenbuch Nr. 300 288 584 aufgeboten.

Der Inhaber der Urkunde wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zum 02. Januar 2008 bei der Geschäftsleitung der VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup seine Rechte unter Vorlage der Urkunde anzumelden, andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Emsdetten, 01. Oktober 2007

VerbundSparkasse Emsdetten-Ochtrup

Der Vorstand

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2007 S. 490



## **Amtsblatt**

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG / PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:  
0251/  
4113300**



*Eine Information der Landesregierung*

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: freitags 14.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 15,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug nur durch Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Körnerstraße 41, 48151 Münster, Tel. (02 51) 5 20 99 97, E-Mail: info@druckmedienhaus.de. – Einzellieferungen gegen Voreinzahlung von 1,00 € zzgl. 1,00 € Versandkosten auf das Konto Druckmedienhaus, Kto.-Nr.: 402 084 202, BLZ 401 600 50 bei der Volksbank Münster eG. Bitte Lieferadresse telefonisch oder per E-Mail mitteilen. Adressänderungen, Kündigungen etc. bitte ausschließlich an das Druckmedienhaus.

Druck und Vertrieb: Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

E-Mail: amtsblatt@bezreg-muenster.nrw.de Fax (02 51) 4 11 11 53